Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 99 (1957)

Heft: 9

Artikel: Die seuchenpolizeilichen Schranken im Viehhandel

Autor: Riedi, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-592322

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literatur

[1] Börger K.: Zur Bekämpfung und Diagnostik der Brucellose. Bericht über die 25. Tagung der Deutschen Gesellschaft f. Hygiene und Mikrobiologie 1955. Gustav Fischer Verlag Stuttgart 1955. – [2] Goode E. R. und Mitarbeiter: Relationship of Sero-Agglutinin Titers to Udder Infection in Strain 19 Vaccinated Cattle. Report 58th Annual Meeting United Livestock Sanitary Assoc. 1954, S. 180. – [3] Götze R. und Wagener K.: Vorschläge und Wege zur Bekämpfung des Abortus Bang des Rindes. Verlag M. u. H. Schaper, Hannover 1954. – [4] Möhr O.: Bangbekämpfung im Kanton Graubünden. Vortrag an der Konferenz der Landwirtschaftsdirektoren der Gebirgskantone. 27. August 1955. – [5] Rabstein und Welsh: Field Experiments in Bang's Vaccination. J. American Vet. Med. Association *98*, 269, 1941. – [6] Seelemann M.: 12 Jahre Abortus Bang-Bekämpfung. Monatshefte f. Veterinärmedizin *8*, 133, 1953. – [7] Seelemann M. und Mitarbeiter: Brucellose des Rindes. Kieler Milchwirtschaftliche Forschungsberichte *8*, 129, 1956. – [8] American Veterinary Medical Association (Hagan Committee): Proceedings of the Business Sessions 93rd Annual Meeting, San Antonio 1956.

Die seuchenpolizeilichen Schranken im Viehhandel

Von Dr. F. Riedi
jur. Beamter des Eidg. Veterinäramtes, Bern

Die Handels- und Gewerbefreiheit ist eines der in unserer Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BV) verankerten Freiheitsrechte. Der Verfassungsgesetzgeber von 1874 hat jedoch die Wirtschaftsfreiheit nicht vorbehaltlos gewährleistet. Vielmehr hat er sachlich und im öffentlichen Interesse gebotene Schranken gesetzt. Dies erfolgte durch die Zulassung bestimmter eidg. Monopole (Zollmonopol, Post-, Telegraphen-, Pulverregal usw.) und kantonaler Regale (Salz-, Bergregal usw.). Die Handels- und Gewerbefreiheit hat sodann im Laufe der Zeit weitgehende Einschränkungen in wirtschaftspolitischer und polizeilicher Hinsicht erfahren. Der Bund griff je länger je mehr zum Schutze der Interessen der Allgemeinheit in die freie Wirtschaft ein[1].

Nach dem heute geltenden Verfassungsrecht (Art. 31, Abs. 1) ist die Handels- und Gewerbefreiheit im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft garantiert, soweit sie nicht durch die BV und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt wird. Vorbehalten bleiben kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung; sie dürfen jedoch, soweit die BV nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte (BV Art. 31, Abs. 2).

Für den Tierverkehr im allgemeinen und den Viehhandel im speziellen, das heißt den An- und Verkauf sowie den Tausch lebender Tiere der Pferde-

---

[1] Fleiner/Giacometti, Schweiz. Bundesstaatsrecht, Seite 276ff.

Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, hat der Bundesgesetzgeber sanitätspolizeiliche Maßregeln zur Bekämpfung und Verhütung gemeingefährlicher Tierkrankheiten getroffen. Diese die Handels- und Gewerbefreiheit einschränkenden und zum Schutze der öffentlichen Gesundheit aufgestellten Vorschriften besitzen ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 69 BV. Es handelt sich dabei um das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen (TSG) und seine Nebenerlasse sowie um das Bundesgesetz vom 29. März 1950 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose (BBR) und dessen Ausführungsbestimmungen.

Die polizeilichen Schranken, wie sie in der Tierseuchen- und Tuberkulosegesetzgebung für den Tierverkehr im allgemeinen und den Viehhandel im speziellen gesetzt worden sind, sollen in der Folge in gedrängter Form zur Darstellung gelangen. Zu diesem Zwecke wird unsere Abhandlung in drei Abschnitte unterteilt, nämlich

I. Der Tierverkehr
II. Die Kontrolle des Tierverkehrs
III. Das Viehhandelspatent

I.

In der Schweiz ist der Verkehr mit Tieren unter Einschluß des Viehhandels frei, soweit jener nicht durch die Gesetzgebung von Bund und Kantonen beschränkt oder überhaupt verboten worden ist. Nicht nur das Bundes-, sondern auch das kantonale Recht enthalten Vorschriften, die den Zweck verfolgen, Tierkrankheiten zu bekämpfen und durch geeignete Anordnungen für die Gesunderhaltung der Tiere zu sorgen. Diese seuchenpolizeilichen Bestimmungen haben notgedrungen Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit zur Folge.

Nach Art. 4 TSG ist der Verkehr mit Tieren, die an einer Seuche erkrankt oder einer solchen Erkrankung verdächtig sind, sowie mit Tieren, die die Gefahr der Ansteckung mit einer solchen Seuche bieten, verboten. Tierseuchen (anzeigepflichtige, gemeingefährliche Tierkrankheiten) im Sinne des TSG sind die Rinderpest, die Lungenseuche des Rindviehs, die Maul- und Klauenseuche, der Rotz, die Wut, der Milz- und Rauschbrand sowie die Schweinepest (Art. 1 TSG). Zu diesen anzeigepflichtigen, gemeingefährlichen Tierkrankheiten gesellen sich noch diejenigen, deren Bekämpfung in den Nebenerlassen zum TSG geordnet ist und die als anzeigepflichtige Tierseuchen erklärt worden sind. Es handelt sich dabei um die infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen, alle Sorten von Räude der Pferde, Schafe und Ziegen sowie die Krätzräude der Rinder, die Geflügelpest und Geflügelcholera, die Faulbrut und die Milbenkrankheit der Bienen, die Myxomatose der Kaninchen und die Brucellose der Schafe und Ziegen. Nicht unter die anzeigepflichtigen Tierseuchen und damit nicht unter die Seuchen im Sinne des TSG fallen die Rindertuberkulose und der Rinderabortus Bang, trotzdem deren Bekämpfung im Bundesrecht eingehend geregelt worden ist.

Das in Art. 4 TSG aufgestellte Verbot stellt eine absolute Untersagung des Verkehrs mit Tieren dar. Es beschränkt sich nicht etwa nur auf den Viehhandel. Die zuständigen Organe der Tierseuchenpolizei haben die notwendigen Maßnahmen zu

treffen, um die Tierseuchen wirksam zu bekämpfen, so beispielsweise die Behandlung oder die sofortige Abschlachtung kranker und verdächtiger Tiere, die Vernichtung der Kadaver, die Absonderung anzuordnen. Ein freier Handel mit Tieren, die an einer Seuche im Sinne des TSG erkrankt oder einer Erkrankung verdächtig sind, ist schlechthin verboten.

Weniger einschneidend sind die Vorschriften über den Verkehr mit Tieren, die an Rindertuberkulose oder an Rinderabortus Bang erkrankt sind. Bei diesen chronischen Seuchen sind nicht die gleichen rigorosen Maßnahmen, wie sie bei den Tierseuchen im Sinne des TSG und seiner Nebenerlasse am Platze sind, erforderlich. Dieser Tatsache hat denn der Gesetzgeber auch bei der Aufstellung der Bekämpfungsvorschriften Rechnung getragen. Er ordnete nur diejenigen Maßnahmen an, die zur Erreichung des angestrebten Zweckes sich aufdrängten und in einem vernünftigen Verhältnis zu der zu seiner Verwirklichung notwendigen Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit standen.

Nach Maßgabe von Art. 9bis des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1955 über die Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose dürfen Tiere der Rinder- und Ziegengattung aus nicht amtlich als tuberkulosefrei erklärten Beständen von den Besitzern nur noch direkt zur Schlachtung[1] veräußert werden. Die Abgabe zu andern Zwecken ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf solche Tiere, die sich nach vorangegangener spezifischer Untersuchung als tuberkulosefrei erwiesen haben. Außerdem dürfen gestützt auf Art. 9bis, Abs. 3, des vorzitierten Bundesratsbeschlusses in Verbindung mit Art. 11 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, vom 22. Dezember 1950 (VoBR) Tiere, die lediglich Reaktionstuberkulose aufweisen (Reagenten) unter sichernden Maßnahmen und mit Bewilligung des Kantonstierarztes des neuen Standortes in Bestände eingestellt werden, deren Verhältnisse vorläufig eine Tilgung der Tuberkulose noch nicht zulassen. Die Veräußerung von Reagenten dürfte aber nicht mehr lange gestattet bleiben, so daß in naher Zukunft nur noch tuberkulosefreie Tiere als Zucht- und Nutztiere abgegeben werden können. Nicht nur die Abgabe von an Tuberkulose erkrankten Tieren als Zucht- und Nutztiere, sondern auch die Erwerbung solcher Tiere ist unter Vorbehalt von Art. 11 VoBR untersagt. Dies resultiert aus Art. 14 VoBR, der es den Tierbesitzern und den Viehhändlern zur Pflicht macht, alles zu tun, um tuberkulosefreie Tiere, Bestände und Gebiete zu schützen. Den Inhabern von Viehhandelspatenten ist überdies in Art. 21 der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Abänderung seiner Verfügung über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, vom 30. Dezember 1955, der An- und Verkauf, der Tausch und das Verstellen von Zucht- und Nutztieren der Rinder- und Ziegengattung aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen ohne tierärztlichen Ausweis über Tuberkulosefreiheit verboten worden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist der Schluß zu ziehen, daß – unter Vorbehalt von Art. 11 VoBR – nur noch tuberkulosefreie Tiere der Rinder- und Ziegengattung als Zucht- und Nutztiere erworben und veräußert werden dürfen. An Tuberkulose erkrankte Tiere dürfen nur noch direkt zur Schlachtung erworben und veräußert werden.

Außer den im Bundesrecht vorgesehenen Maßnahmen, welche die Bekämpfung und Verhütung der Rindertuberkulose bezwecken, haben auch

[1] Gemäß Art. 12 der Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose (VoBR) sind Tiere der Rinder- und Ziegengattung mit fortgeschrittener Tuberkulose grundsätzlich sofort und tuberkuloseinfizierte Tiere binnen 30 Tagen nach der amtlichen Feststellung der Krankheit zu schlachten. Im Einverständnis mit dem zuständigen Kantonstierarzt darf die Schlachtung nur dann hinausgeschoben werden, wenn ihrer Vornahme triftige Gründe entgegenstehen und wenn außerdem gegen die Gefährdung anderer Viehbestände sichernde Maßnahmen getroffen werden.

verschiedene Kantone in ihren kantonalen Vorschriften ihre Viehbestände zu schützen gesucht. So werden Einfuhrkontrollen durchgeführt, wonach sämtliche in den Kanton eingebrachten Zucht- und Nutztiere innert einer bestimmten Frist der Tuberkulinprobe zu unterstellen sind. Im Falle der positiven Reaktion sind die Tiererwerber gehalten, die Tiere zurückzugeben. Sollte die Rückgabe nicht möglich sein, sind die Tiere zu schlachten, ohne daß für sie ein Beitrag der öffentlichen Hand gewährt wird.

Wenn das Bundesrecht bei der Erwerbung und der Veräußerung von Tieren unter bestimmten Voraussetzungen nur das Vorhandensein eines tierärztlichen Ausweises für Tuberkulosefreiheit verlangt, ist es dennoch ratsam, als Tiererwerber außer diesem tierärztlichen Zeugnis in allen Fällen eine schriftliche Währschaft für die Gesundheit des Tieres vom Tierveräußerer zu verlangen. Nur beim Vorliegen eines schriftlichen Garantieversprechens – abgesehen vom Fall der absichtlichen Täuschung – hat der Tiererwerber seinem Vertragspartner gegenüber einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung.

Ähnlich wie bei der Rindertuberkulose sind die Verhältnisse für den Viehhandel beim Rinderabortus Bang. Nach Art. 5, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 9. November 1956 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang (BBR) sind Tiere, die Bangbakterien ausscheiden, zu schlachten[1]. Die Kantone können gestützt auf Art. 11 der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Juli 1954, in der Fassung vom 10. November 1956, über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang unter bestimmten Voraussetzungen auch die Schlachtung von milch- oder blutserologisch positiv reagierenden Tieren vorschreiben[2].

Bangbakterien ausscheidende Tiere der Rindergattung dürfen nur noch zwecks Schlachtung erworben und veräußert werden. Wo die Kantone bei andern an Rinderabortus Bang erkrankten Tieren den Schlachtzwang eingeführt haben, ist der Handel mit solchen Tieren ebenfalls nur noch zur Schlachtung gestattet. Nach Maßgabe von Art. 9, Abs. 1, der gleichen Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements dürfen in angeschlossene sowie in anerkannt bangfreie Bestände nur noch Tiere mit schriftlicher Währschaft für Bangfreiheit, wenn möglich aus bangfreien Beständen, zugekauft oder eingestellt werden.

Neben diesen bundesrechtlichen Beschränkungen des freien Handels haben auch die Kantone geeignete Maßnahmen getroffen, welche die Bekämpfung des Rinderabortus Bang und die Erhaltung bangfreier Bestände zum Ziele haben und damit polizeiliche Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit gesetzt.

---

[1] Gemäß Art. 2, Abs. 2, der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Juli 1954, in der Fassung vom 10. November 1956, über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang sind Tiere, welche Bangbakterien durch die Geburtswege ausscheiden, spätestens innert 4 Tagen nach Bekanntgabe des Untersuchungsbefundes an den Besitzer zu schlachten. Scheiden die Tiere in der Milch Bangbakterien aus, hat ihre Schlachtung nach Möglichkeit sofort, spätestens aber innert Monatsfrist nach Bekanntgabe des Untersuchungsbefundes an den Tierbesitzer, zu erfolgen. Der Kantonstierarzt ist befugt, in begründeten Fällen unter sichernden Maßnahmen schriftlich Fristerstreckungen zu gewähren.

[2] In diesen Fällen gilt eine 30tägige Abschlachtungsfrist, sofern eine Schlachtung nicht sofort möglich ist, wobei der Kantonstierarzt in begründeten Fällen unter sichernden Maßnahmen schriftlich Fristerstreckungen bewilligen kann.

II.

Nach Art. 5, Abs. 1, TSG untersteht der gesamte Verkehr mit Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung der Kontrolle der Tierseuchenpolizei. Der Ausübung der Kontrolle über den Tierverkehr durch die seuchenpolizeilichen Organe dienen vor allem die Gesundheitsscheine. Sie stellen fest, daß ein oder mehrere Tiere weder an einer Seuche erkrankt, noch einer solchen Erkrankung verdächtig sind. Mit ihnen erhält der Tiereigentümer vom zuständigen Viehinspektor die Erlaubnis, das bzw. die auf dem Gesundheitsschein aufgeführten Tiere zu einem bestimmten Zweck an einen bestimmten Ort zu führen. Wer ein Tier der vorgenannten Gattungen infolge Veräußerung oder aus einem andern Grunde an einen Ort verbringen will, der außerhalb des Viehinspektionskreises liegt, muß im Hinblick auf Art. 6, Abs. 1, TSG beim Viehinspektor einen Gesundheitsschein einholen und diesen dem Übernehmer des Tieres oder, wenn keine Veräußerung stattfindet, dem Viehinspektor des Kreises übergeben, in den das Tier verbracht wird. Derjenige, der ein solches Tier erwirbt und in einen andern Viehinspektionskreis bringt, hat dem Viehinspektor spätestens am folgenden Tag den dazugehörigen Gesundheitsschein zu übergeben (Art. 6, Abs. 2, TSG). Ausnahmen von den in Art. 6, Abs. 1 und 2, TSG aufgestellten Verboten darf der Bundesrat in den in Art. 6, Abs. 3, TSG gesetzten Grenzen zulassen. In Art. 50 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 30. August 1920 (TSV) sind die Fälle aufgezählt, in denen die Ausstellung eines Gesundheitsscheines nicht erforderlich ist. Innerhalb des gleichen Viehinspektionskreises sind Gesundheitsscheine nur dann notwendig, wenn Tiere auf einen Viehmarkt, an eine Ausstellung, in ein Schlachthaus geführt werden (Art. 40, Ziffer 2, Abs. 2, TSV). Für die Viehschauen kann eine Sonderregelung Platz greifen (Art. 83, Abs. 2, TSV).

Wir unterscheiden für den Tierverkehr im Inland zwei Kategorien von Gesundheitsscheinen, nämlich solche, die bei einer Handänderung (entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte, wie Kauf, Tausch, Schenkung) und solche, die bei bloßer Ortsveränderung (Verstellung, Sömmerung, Winterung, Umzug usw.) Verwendung finden. Handänderungsscheine sind die Formulare A und B, während das Formular C der Ortsveränderungsschein ist. Das Formular A ist nur für ein einziges Tier der Pferde- oder Rindergattung verwendbar. Der Gesundheitsschein nach Formular B dagegen kann für eine unbegrenzte Anzahl von Tieren der Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung ausgestellt werden, wenn es sich nur um eine der genannten Tiergattungen und nur um Tiere desselben Eigentümers handelt (Art. 40, Ziffern 1 und 2, TSV). Das Formular C ist für bloße Ortsveränderung vorübergehender oder bleibender Art zu gebrauchen. Der Schein wird für ein einziges Tier ausgestellt, für eine Mehrzahl von Tieren – gleichgültig ob für eine oder mehrere Tiergattungen – sofern alle Tiere demselben Eigentümer gehören und an den gleichen Ort geführt werden (Art. 40, Ziffer 3, TSV).

Die Gesundheitsscheine nach Formular A, B und C sind beim Viehinspektor oder Stellvertreter desjenigen Viehinspektionskreises zu lösen, in welchem das Tier seinen Standort hat (Art. 47, Abs. 1, TSV). Diese Regel erleidet in Art. 55, Abs. 1, TSV eine Ausnahme. Verkauft nämlich ein Käufer ein Tier anderswo als an seinem Wohnort

wieder, bevor er es an den letztern führt, so hat er am Orte der Veräußerung gegen Abgabe des Gesundheitsscheines einen neuen, auf seinen Namen lautenden Schein zu beziehen.

Was die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine anbelangt, so sind die Formulare A und B während vier Tagen gültig, und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet, wobei der Ausstellungstag nicht mitzuzählen ist[1]. Mit der Handänderung eines Tieres erlischt in der Regel die Gültigkeit des zugehörigen Scheines für jede weitere Handänderung, auch wenn sonst die Gültigkeit noch nicht abgelaufen wäre. Bei einer neuen Handänderung muß ein neuer Schein auf den Namen des Käufers gelöst werden (Art. 54, Abs. 1, TSV). Der gleiche Schein ist jedoch verwendbar, wenn die Wiederveräußerung stattfindet mit sofortigem Weitertransport und ohne daß der Erwerber das Tier in einen Stall verbringt, oder auf dem Markt vor dem Wegführen des Tieres oder in einem Schlachthaus zum Zwecke der Schlachtung (Art. 54, Abs. 2, TSV).

Der Gesundheitsschein nach Formular C (Ortsveränderungsschein) ist bei vorübergehender Ortsveränderung so lange gültig, bis die auf ihm aufgeführten Tiere wiederum an ihren früheren Standort – im Viehinspektionskreis, in dem der Schein ausgefertigt worden ist, zurückgekehrt sind, so beispielsweise bei der Sömmerung oder Winterung der Tiere (Art. 73, Abs. 2, TSV). Der Schein ist spätestens am Tage nach der Ankunft der Tiere an ihrem Standort dem Viehinspektor dieses Ortes für die Dauer des vorübergehenden Aufenthaltes abzugeben. Bei einer Ortsveränderung dauernder Art ist die Gültigkeit des Gesundheitsscheines nach Formular C erloschen, sobald die auf dem Schein aufgeführten Tiere am neuen Standort angelangt sind.

Wie die Handänderungsscheine ist auch der Ortsveränderungsschein spätestens am folgenden Tage nach Rückkehr der Tiere an ihren früheren Standort (bei vorübergehender Ortsveränderung) oder nach Ankunft am neuen Standort (bei dauernder Ortsveränderung) dem Viehinspektor des Standortes abzugeben (Art. 6 TSG; Art. 48 und 49 TSV).

Zum Schluß ist noch auf den Fall hinzuweisen, in dem die auf einem Kollektivschein (Formular B) angegebenen Tiere oder eine Anzahl derselben an verschiedene Tiererwerber übergehen. Der Tierveräußerer, der die auf dem Schein aufgeführten Tiere von einem Dritten erworben hat, kann während der Gültigkeitsdauer des Scheines alle Tiere oder einen Teil derselben weiterveräußern. Er hat sich vom Viehinspektor des Ortes, in welchem die Übergabe stattfindet, für jeden Tiererwerber einen Gesundheitsschein ausstellen zu lassen und ihn dem Tiererwerber mit dem oder den veräußerten Tieren zu übergeben (Art. 56, Abs. 1, TSV). Ein Beispiel mag den vorstehenden Fall erläutern. A kauft auf dem Markt in X zwölf Schweine und erhält von B als Verkäufer einen Gesundheitsschein nach Formular B, auf dem die zwölf Tiere vermerkt sind. Auf dem gleichen Markt verkauft A sieben Tiere, und zwar fünf an C und zwei an D. Die Tiere werden sofort nach Kaufabschluß von den Käufern übernommen. Der Verkäufer A hat beim Viehinspektor des Marktortes einen Gesundheitsschein B für fünf Tiere und einen solchen für zwei Schweine zu lösen und diese den Käufern C und D auszuhändigen. Vom nämlichen Viehinspektor wird auf der Rückseite des Gesundheitsscheines nach Formular B, den der Käufer A vom Verkäufer B erhalten hat, bezeugt, daß infolge Verkaufes in X, die Anzahl der auf diesem Schein angegebenen Tiere auf fünf vermindert wurde. Diese Amtshandlung wird als Abschreibung bezeichnet und ist in Art. 56, Abs. 2, TSV geregelt. Für die Abschreibung auf dem Gesundheitsschein C ist die in Art. 74 TSV niedergelegte Vorschrift maßgebend.

Die Tiererwerber und -veräußerer tragen bei vorschriftsgemäßer Lösung und Abgabe von Gesundheitsscheinen viel dazu bei, daß der Tierverkehr von

[1] Vgl. Kommentar Flückiger und von Waldkirch, Anmerkung 1 zu Art. 53 TSV.

den Organen der Tierseuchenpolizei kontrolliert werden kann. Dies ist insbesondere für die anzuordnenden Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung ausgebrochener Tierseuchen von eminenter Bedeutung.

III.

In Art. 9 TSG wird der Bundesrat ermächtigt, gegen die Verschleppung von Tierseuchen durch die gewerbsmäßige Ausübung des Viehhandels sanitätspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Im Bestreben, den Kampf gegen die Tierseuchen insbesondere durch Einführung der Patentpflicht des Viehhandels und die Erlasse der Kantone sowie der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (das Viehhandelskonkordat) durch seuchenpolizeiliche Vorschriften zu ergänzen, hat der Bundesrat am 12. Oktober 1943 die Verordnung über seuchenpolizeiliche Maßnahmen im Viehhandel (VoMV) erlassen. Zu dieser Verordnung stellte das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 29. November 1943 Ausführungsvorschriften auf. Diese Bundesvorschriften ergänzen die Bestimmungen des Viehhandelskonkordates, vom 13. September 1943, die vom Bundesrat am 29. Oktober 1943 genehmigt worden sind.

Mit dem Inkrafttreten der beiden Erlasse des Bundes wurde auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft für die Ausübung des gewerbsmäßigen Viehhandels das Erfordernis eines Viehhandelspatentes vorgeschrieben. Die Patente werden nach wie vor von den Kantonen den Bewilligungsbewerbern für ein Kalenderjahr ausgehändigt, wobei seit dem Inkrafttreten der VoMV die von ihr aufgestellten Grundsätze zu beachten sind.

Als gewerbsmäßiger Viehhandel im Sinne der VoMV gilt der gewerbsmäßige An- und Verkauf sowie der Tausch lebender Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung. Die Viehvermittlung ist dem Handel gleichgestellt. Es besteht somit ein Verbot zur gewerbsmäßigen Ausübung des Viehhandels mit Erlaubnisvorbehalt. Ohne Erlaubnis oder Bewilligung (Viehhandelspatent) darf niemand dem gewerbsmäßigen Viehhandel obliegen. Dadurch ist es gelungen, die Viehhändler, die bei ihrer Berufsausübung viel mit Vieh in Berührung kommen und daher vom seuchenpolizeilichen Standpunkt aus betrachtet, gefährliche Personen sind, einer amtlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Von den patentierten Viehhändlern muß daher in vermehrtem Maße erwartet werden, daß sie die oben angeführten Beschränkungen im Viehhandel strikte beobachten und dadurch mithelfen, eine wirksame Seuchenbekämpfung sicherzustellen. Ihnen wird ebenfalls zur Pflicht gemacht, ein lückenloses Verzeichnis über den Zuwachs und den Abgang ihrer Tiere (Viehverkehrskontrolle) zu führen. Diese Kontrolle ermöglicht es, den seuchenpolizeilichen Organen bei einem Seuchenausbruch auf möglichst rasche Weise den Tierverkehr der Viehhändler zu eruieren, das heißt festzustellen, woher an einer Seuche erkrankte Tiere gekommen und wohin sie allenfalls später gelangt sind. Außerdem sind die Patentinhaber zum Abonnement der «Mitteilungen des Veterinäramtes» verpflichtet, da sie amtliches Publikationsorgan für Bekanntmachungen über den Viehhandel sind. Die «Mitteilungen des Veterinärmates» sind für die Viehhändler insbesondere für die Berufsausübung auch deshalb von großer Bedeutung, weil die Patentinhaber durch das Seuchenbulletin über den Seuchenstand in der Schweiz auf

dem laufenden gehalten werden. In Gegenden, in denen Tierseuchen ausgebrochen sind, wird die Ausübung des Viehhandels bis auf weiteres untersagt bleiben.

Die Kauf- und Tauschgeschäfte, die ohne Viehhandelspatent getätigt werden dürfen, sind in Art. 2, Abs. 3 und 4, VoMV abschließend aufgezählt. Darnach ist der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes, wie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb kein gewerbsmäßiger Viehhandel. Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die zum Ankauf in die Schweiz kommen, sind nicht patentpflichtig.

Die Erteilung eines Viehhandelspatentes ist gemäß Art. 4 VoMV von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

a) Besitz des Schweizerbürgerrechts;
vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen;
b) guter Leumund und Nachweis der Zahlungsfähigkeit;
c) Nachweis über das Vorhandensein eines geeigneten Händlerstalles, welcher den seuchenpolizeilichen Vorschriften entspricht;
d) Nachweis über das erfolgreiche Bestehen eines Einführungskurses im Sinne von Art. 7, sofern die Voraussetzungen hiefür erfüllt sind.

Auf Grund der heute geltenden Niederlassungsverträge mit den an die Schweiz angrenzenden Ländern ist es den Angehörigen dieser Staaten möglich, sofern sie die übrigen Voraussetzungen für die Patenterwerbung, wie sie in Art. 4, lit. b–d, VoMV niedergelegt sind, erfüllen, in gleicher Weise wie die Schweizerbürger das Viehhandelspatent zu erhalten. Das Fürstentum Liechtenstein ist dem Viehhandelskonkordat beigetreten und besitzt bezüglich der Patentausgabe die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantone.

Die Durchführung von Einführungskursen für Viehhändler, wie sie in Art. 7 VoMV und Art. 6 der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 29. November 1943 über seuchenpolizeiliche Maßnahmen im Viehhandel für diejenigen Patentbewerber vorgesehen worden sind, die im Jahre 1943 nicht im Besitze eines Viehhandelspatentes waren oder deren Tätigkeit zu Beanstandungen Anlaß gab, bildet eine Neuerung gegenüber den vor dem Inkrafttreten der VoMV geltenden kantonalen Rechtsvorschriften im Viehhandel. An diesen von den Kantonen im Einvernehmen mit dem Eidg. Veterinäramt organisierten Einführungskursen für Viehhändler werden die Teilnehmer in der Tierseuchen-, Tuberkulose-, Viehhandelsgesetzgebung sowie im Viehwährschaftsrecht, in der Tier- und Rassenkunde, im Abstammungs- und Prämiierungswesen und über die allgemeinen Pflichten des Viehhändlers unterrichtet. Mit der Einführung dieser Kurse durch die VoMV ist eine wertvolle und heute nicht mehr wegzudenkende Institution geschaffen worden, die sich einerseits bei der Bekämpfung von Tierseuchen zum Vorteil auswirkt und anderseits den Kursteilnehmern bei ihrer Berufsausübung zum Nutzen gereicht. Diese Kurse stehen sowohl bei den zuständigen kantonalen Behörden und Amtstellen, die sich mit der Seuchenbekämpfung zu befassen haben, als auch bei der Händlerschaft in hohem Ansehen. Unter verschiedenen Malen äußerten sich die Kursteilnehmer am Schluß einer solchen Veranstaltung sehr lobend über das ihnen Gebotene. Wohl einen der besten Beweise dafür, daß diese Viehhändlerkurse den Patentinhabern für ihre Berufsausübung außerordentlich wertvoll sind, wurde vor Jahren von einem betagten und zuvor während vieler Jahre im Viehhandel tätig gewesenen Kursteilnehmer geliefert. Er erklärte nach Beendigung des von ihm besuchten Kurses und bestandener Prüfung, daß er nur gezwungenermaßen – weil er im Stichjahr 1943 das Viehhandelspatent nicht gelöst hatte – einen Einführungskurs für Viehhändler besucht habe. Er sei vorher der festen Überzeugung gewesen, daß er an dieser Veranstaltung wohl kaum Nennenswertes für seine während vieler Jahre

bereits ausgeübte Beschäftigung als Viehhändler sich werde aneignen können. Er gestehe jetzt aber offen, daß er sich gewaltig getäuscht habe. Wenn er Bundesrat wäre, würde er für jeden Viehhändler in der Schweiz den Besuch eines solchen Kurses obligatorisch erklären.

In den Jahren 1944 bis 1956 sind in der Schweiz insgesamt 212 Einführungskurse für Viehhändler veranstaltet worden. Von 5829 Kursteilnehmern bestanden 5488 Personen die im Anschluß an die Veranstaltungen vorgenommene Prüfung mit Erfolg.

Nach Art. 5 VoMV muß die Erneuerung der Bewilligung verweigert oder das bereits ausgehändigte Viehhandelspatent wieder entzogen werden, wenn der Bewerber bzw. der Patentinhaber oder seine Organe sich wiederholter Übertretungen tierseuchenpolizeilicher Vorschriften schuldig gemacht haben, ferner wenn eine der Voraussetzungen des Art. 4 VoMV nicht mehr erfüllt ist.

Résumé

L'auteur décrit les limitations imposées par la police des épizooties au commerce du bétail. Elles se composent des ordonnances légales de la Confédération et des Cantons, relatives au trafic et au contrôle des animaux ainsi qu'au commerce du bétail.

Enumération des différentes mesures envisagées, leur application et les suites qu'elles comportent.

Riassunto

L'autore descrive i limiti della polizia epizootica nel commercio del bestiame in Svizzera. Questi consistono nelle prescrizioni legali della Confederazione e dei Cantoni sul traffico del bestiame e suo controllo e sul commercio del bestiame. Si enumerano i singoli provvedimenti e si descrivono il loro uso nonchè la rispettiva attuazione.

Summary

The author describes the disease police restraints in animal trade in Switzerland. There are federal and cantonal laws in connection with animal traffic and its supervision in animal trade. The laws, rules and regulations are mentioned, and their application and effects described.

Aus dem veterinär-pathologischen Institut der Universität Zürich
(Dir. Prof. Dr. H. Stünzi)

Eine neue praktische Flotationsmethode für den koprologischen Nachweis der Leberegeleier

Von E. Teuscher

Der Nachweis der Leberegeleier (namentlich von Fasciola hepatica) in Kotproben ist oft mit Schwierigkeiten verbunden. Viele der beschriebenen Verfahren sind deshalb nur in einem Laboratorium anwendbar. Für die Praxis würden sich besonders die Schwimmverfahren eignen. Solche Metho-